

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-verbilligter-erwerb-einer-beteiligung-als-arbeitslohn.html>

 08.09.2014

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn

Wird eine Beteiligung im Hinblick auf eine spätere Beschäftigung als Geschäftsführer verbilligt erworben, ist der geldwerte Vorteil hieraus als Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Der Kläger war bis zum Jahr 2008 selbstständig tätig. Im selben Jahr erwarb er von dem bisherigen Alleingesellschafter einer GmbH 50% der Anteile an dieser und wurde zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Der Kaufpreis der Anteile entsprach dem anteiligen Stammkapital und der anteiligen Kapitalrücklage der GmbH.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der GmbH wurde festgestellt, dass der vereinbarte Kaufpreis für die GmbH-Anteile unter dem tatsächlichen Wert der Geschäftsanteile lag. Die Betriebsprüfung schloss eine Schenkung aus und behandelte den zugeflossenen Vorteil als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Dem schlossen sich das Finanzamt und später das Finanzgericht an.

Entscheidung

Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass der Vorteil des Klägers aus dem verbilligten Erwerb der GmbH-Anteile bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sei.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die „für“ eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Mit Urteil vom 07.05.2014 bestätigte der BFH erneut, dass ein geldwerter Vorteil aus dem verbilligten Erwerb von Aktien Arbeitslohn darstellt. Dabei könne Arbeitslohn auch durch einen Dritten gewährt werden, wenn ein Entgelt „für“ eine Leistung, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll, gewährt wird (vgl. BFH-Urteil vom 18.10.2012).

Nicht zu beanstanden sei, dass das FG aufgrund des Vortrags des Klägers, wonach der Gesellschafter der GmbH ihm die Anteile zugewendet habe, damit er für die GmbH weiterhin tätig werde, zu dem Ergebnis gelangte, dass der dem Kläger gewährte Vorteil als Vorabvergütung für zukünftige der GmbH zu leistende Dienste gewährt worden sei und damit Arbeitslohn darstelle. Auf die subjektive Einschätzung der Beteiligten, wonach die Zahlung nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehe, komme es nicht an. Entscheidend seien vielmehr die vorgefundenen objektiven Tatumstände.

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, seien mit dem gemeinen Wert (§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG, § 11 Abs. 2 BewG) anzusetzen (vgl. BFH-Urteil vom 07.05.2014). Dieser sei im Streitfall unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen (nach § 11 Abs. 2 S. 2 BewG).

Betroffene Normen

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, § 8 Abs. 2 S. 1 EStG, § 11 Abs. 2 BewG
Streitjahr: 2008

Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 08.08.2013, 11 K 3681/12 E

Entscheidung

BFH, Beschluss vom 26.06.2014, [VI R 94/13](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 07.05.2014, VI R 73/12, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 18.10.2012, VI R 64/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.